

Bildung und Teilhabe (BuT) – Neuregelung ab 01.08.2019

(Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe – „Starke-Familien-Gesetz“)

Schulbedarf (§ 34 Abs. 3 SGB XII):

- Leistungen für den persönlichen Schulbedarf umfassen im Wesentlichen die Beschaffung von Schulranzen, Sportzeug, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien etc.
- **ausgeschlossen sind** hingegen Schulbücher => diese werden von der Schule kostenfrei zur Verfügung gestellt. Geographie-Atlanten und Formelsammlungen werden von der Schule auf Antrag kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- **Langfristige Gebrauchsgüter (Schreibtisch, Schreibtischstuhl) sind aus dem Regelbedarf zu beschaffen!**
- Erhöhung des Schulbedarfs auf insgesamt 150 EUR (bisher 100 EUR)
- Auszahlung zum 01.09. eines Jahres (100 EUR) und 01.02. des Folgejahres (50 EUR)
- grundsätzlich antragsfrei; nur bei Einschulung oder Besuch einer berufsbildenden Schule ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen (Schulbestätigung o.ä.)

Schulausflüge (§ 34 Abs. 2 SGB XII):

- gemeinschaftliches Verlassen der gewohnten schulischen Umgebung, beispielsweise Ausflüge in Theater, Museen, Tier- oder Freizeitparks
- **ausgeschlossen sind** Projektstage, Schulfeste etc., die auf dem Schulgelände stattfinden
- **ausgeschlossen sind** Fahrten zum regulären Sport- oder Schwimmunterricht => diese sind aus dem Regelbedarf zu finanzieren
- rechtzeitige Antragstellung erforderlich!
- gilt auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte...)

mehrtägige Klassenfahrten (§ 34 Abs. 2 SGB XII):

- schulische Veranstaltung mit mehr als einem Schüler und mindestens einer Übernachtung außerhalb der Schule, beispielsweise Studien-, Kurs- Jahrgangs- oder Skifahrten, Schullandheimaufenthalte, Orchesterfahrten...
- Übernahme aller unmittelbar anfallenden Kosten, die aus Anlass der Veranstaltung unabdingbar sind (z.B. Leihgebühren für Skiausrüstung für Ski-Woche, Eintrittsgelder für Theater oder Museen, ...)
- **ausgeschlossen ist** Taschengeld => dieses ist aus dem Regelbedarf zu bestreiten
- rechtzeitige Antragstellung erforderlich!
- gilt auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte...)
- Nachweis, dass keine weiteren Mittel zur Deckung der Kosten zur Verfügung stehen (z.B. aus Fördervereinen der Schule, Elternbeirat, ...)

Lernförderung (§ 34 Abs. 5 SGB XII):

- Ziel der Lernförderung ist das Erreichen von Lernzielen bei attestierter fehlender Ausbildungsreife (z.B. in den Hauptfächern Mathematik, Deutsch...).
- Dienstleistung muss zusätzlich zum schulischen Angebot erfolgen und soll vorübergehende Lernschwächen beheben.
- Kosten der Lernförderung werden in voller Höhe übernommen, sofern sie die Höhe einer den ortsüblichen Sätzen entsprechenden Vergütung nicht übersteigen.
- Der Umfang beträgt grundsätzlich 1 Stunde pro Woche und Unterrichtsfach über einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten, schwerpunktmäßig im 2. Schulhalbjahr.
- **ausgeschlossen sind** Fahrtkosten zum Ort der Lernförderung und Lernmaterialien
- rechtzeitige Antragstellung erforderlich!

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (§ 34 Abs. 6 SGB XII):

- Es werden die gesamten Aufwendungen des Kindes für das gemeinschaftliche Mittagessen in Schule, Tageseinrichtung (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte...) übernommen.
- Es muss sich dabei um eine vollwertige Mittagsmahlzeit handeln.
- **ausgeschlossen sind Frühstück, belegte Semmeln, Obst vom Schulkiosk...)**
- Der Eigenanteil der Eltern von 1 EUR pro Essen entfällt ab 01.08.2019.
- rechtzeitige Antragstellung erforderlich!

Teilhabebedarf (§ 34 Abs. 7 SGB XII):

- grundsätzlich Anspruch auf Leistungen von pauschal 15 EUR monatlich zur sozio-kulturellen Teilhabe für Kinder und Jugendliche besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Das zur Verfügung gestellte Geld dient der Begleichung von tatsächlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (sogenannter „Mitmach-Beitrag“ z.B. Mitgliedsbeitrag eines Sportvereins, Musikschule...)
- **ausgeschlossen sind** hingegen individuelle Besuche von öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend der Unterhaltung dienen (z.B. Eintrittsgelder Zoo, Disco, Kino...)
- rechtzeitige Antragstellung erforderlich!
- Tatsächliche Aufwendungen für Ausrüstungsgegenstände (Bastelmaterialien, Noten für Musikschule...) können u.U. ebenfalls erstattet werden, soweit die „zumutbare Höhe der weiteren Aufwendungen“ überschritten wird.

**Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt lediglich einen Überblick geben soll.
Für Fragen zu den einzelnen Leistungen steht Ihnen unser Team gern zur Verfügung.**